

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Etsdorf-Süd mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.08.2019 und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 06.08.2019, jeweils mit dem Planblatt und dem Begründungsentwurf.

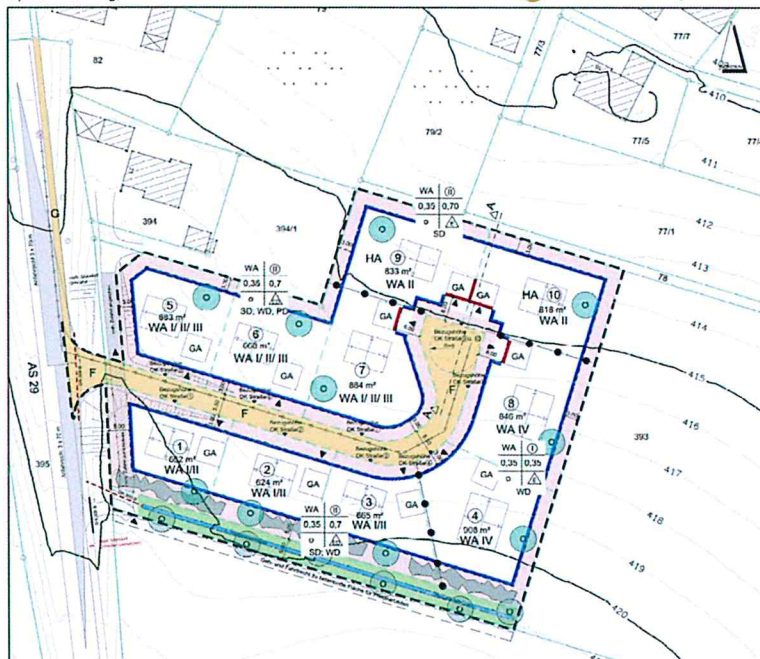
Hier: Einmonatige öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Der Gemeinderat Freudenberg hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Etsdorf-SÜD mit integriertem Grünordnungsplan gefasst und die parallele Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich beschlossen.

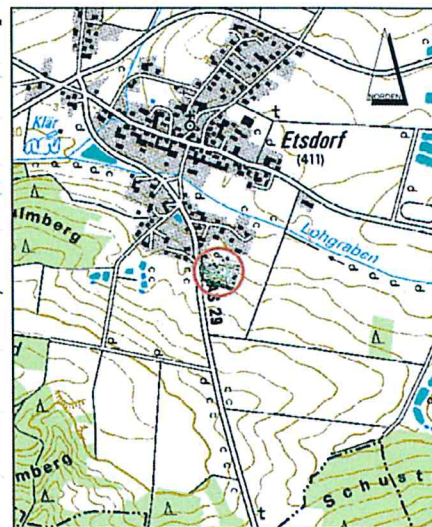
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstück FINr.: 393 der Gemarkung Etsdorf

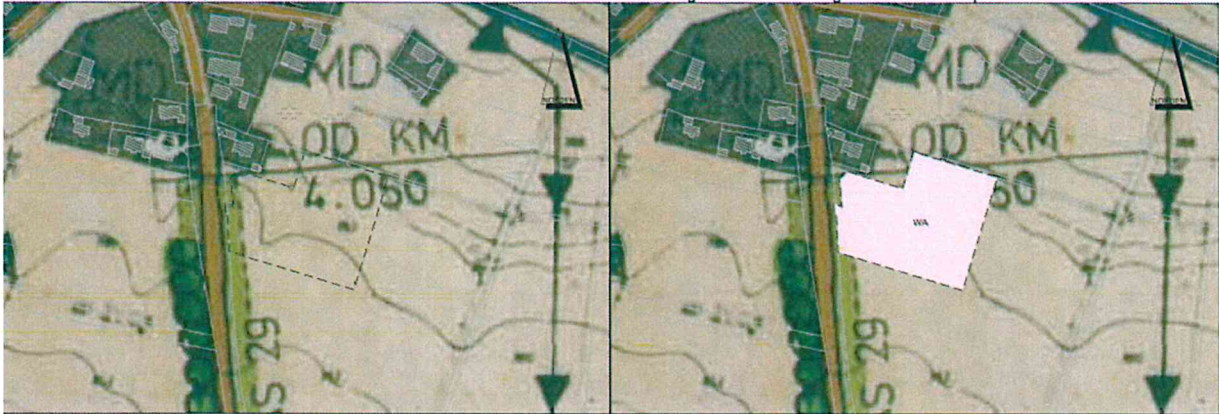
Die Abgrenzung und Lage kann den nachfolgenden Lageplänen entnommen werden, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

A) Planzeichnung, M 1:500  Gemeinde Freudenberg
Landkreis Amberg-Weizsach



Übersichtskarte, M 1:10.000





Die parallele Flächennutzungsplanänderung umfasst ebenfalls eine Teilfläche der FINr. 393 der Gemarkung Etsdorf

Das Bebauungsplanverfahren wird als Aufstellungsverfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird als Änderungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

In der gleichen Sitzung billigte der Gemeinderat die Planentwürfe und die Begründungsentwürfe, jeweils in der Fassung vom 06.08.2019.

Es wurde beschlossen, den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13 b BauGB bzw. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB liegen die genannten Planunterlagen in der Zeit vom **16.09.2019 bis 18.10.2019**

in der Gemeinde Freudenberg, **Hammermühle 1, 92272 Freudenberg, Zimmer Nr. 9** zu den allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Hierbei können von Jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Diese werden vom Gemeinderat beschlussmäßig behandelt und soweit möglich berücksichtigt.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können bei der Abwägung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freudenberg, den 02.09.2019
Gemeinde Freudenberg

Alwin Märkl

Alwin Märkl
Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 02.09.2019

abgenommen am: 21.10.2019